



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesamt für Energie BFE

# Preisbekanntgabeverordnung PBV

## Preisbekanntgabe für Motorfahrzeuge

bleifrei  
95

superplus  
98

diesel



# Inhaltsverzeichnis

In der Broschüre verwendete Abkürzungen und Begriffe .....	3
Ziele und Geltungsbereich der PBV .....	4
Grundsätze der Preisanschrift von Waren .....	5
Grundsätze der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen .....	6
Grundsätze der Preisbekanntgabe in der Werbung .....	7
Vergleichspreise und Preisreduktionen .....	9
Motorfahrzeughandel: Am Ort des Angebots .....	11
Motorfahrzeughandel: in der Werbung .....	13
Pneuhandel .....	18
Garagengewerbe .....	20
Waschanlagen .....	22
Parkhäuser .....	23
Gesetzliche Grundlagen .....	24
Überwachung, Verantwortlichkeit und Sanktionen .....	25
Informationen und Publikationen .....	26

## Zielgruppe dieser Broschüre

- Alle Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen (Lieferwagen, leichte Sattelschlepper, Autos, Motorräder, Motorfahrräder, Mobil homes, Pneus usw.)
- Deren Branchenverbände
- Fachleute aus Marketing und Werbung
- Fachschulen
- Kantonale Vollzugsstellen

# In der Broschüre verwendete Abkürzungen und Begriffe

- **PBV:** Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabe-Verordnung; SR 942.211).
- **Angebot zum Kauf:** Alle Rechtsgeschäfte mit wirtschaftlich gleichen oder ähnlichen Wirkungen wie der Kauf, z. B. Konsumkreditverträge, Mietkaufverträge, Leasing, Eintauschaktionen, die mit einem Kauf verbunden sind.
- **Detailpreis:** Tatsächlich zu bezahlender Preis in Schweizerfranken, inklusiv alle öffentlichen Abgaben wie die MWST, vorgezogene Entsorgungsgebühren und -beiträge sowie alle weiteren nicht frei wählbaren Zuschläge jeglicher Art.
- **Grundpreis:** Der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.
- **Konsumentinnen/Konsumenten:** Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.
- **Messbare Waren:** Waren, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird (z. B. Benzin, Gas, Öl).
- **Motorfahrzeuge:** Ein Motorfahrzeug ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.<sup>1</sup>
- **MWST:** Mehrwertsteuer.
- **Nutzfahrzeuge:** Fahrzeuge, die für eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit bestimmt sind, z. B. Lieferwagen, leichte Sattelschlepper usw.
- **Personenwagen:** Leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (bis 3,50 t).
- **Richtpreise:** Preisempfehlungen von Herstellern, Importeuren und Grossisten zu Handen der Konsumentinnen und Konsumenten.
- **VEB:** Vorgezogene Entsorgungsbeiträge; privatrechtlich vereinbarte und zum Voraus zu bezahlende Beiträge für die Entsorgung verschiedener Waren wie elektrische und elektronische Geräte, Altreifen usw.
- **VEG:** Vorgezogene Entsorgungsgebühr; staatlich festgelegte und zum Voraus zu bezahlende Gebühr für die Entsorgung von Batterien und Glas.
- **Abkürzungen für Schweizerfranken:** Fr., CHF, SFr., Sfr.

Alle in dieser Broschüre verwendeten Preisbeispiele sind fiktiver Art.

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

# Ziele und Geltungsbereich der PBV

Die PBV verfolgt drei Ziele:

- Preisklarheit
- Vergleichbarkeit der Preise
- Verhinderung irreführender Preisangaben

Die PBV gilt für:

- das Angebot von Waren zum Kauf an Konsumentinnen und Konsumenten;
- die in der PBV aufgeführten Dienstleistungen, die Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden;
- Werbung mit Preisangaben für sämtliche Waren und Dienstleistungen, soweit sie sich an Konsumentinnen und Konsumenten richtet.

Die PBV gilt nur für Angebote an Konsumentinnen und Konsumenten. Daraus ergibt sich, dass Angebote an Gewerbetreibende, z. B. für Nutzfahrzeuge, nicht in den Geltungsbereich der PBV fallen.

**Hinweis:** Die Vorschriften der Energieeffizienzverordnung (EnEV)<sup>2</sup> gelten für alle neuen Fahrzeuge, auch für Angebote an Gewerbetreibende.

<sup>2</sup> Siehe Art. 10 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02)



# Grundsätze der Preisanschrift von Waren

## Wer muss die Preise anschreiben?

Motorfahrzeuganbieter, Tankstellen-Shop-Betreiber, Pneuhändler, Garagenbetreiber, Kraftstoffanbieter usw. sind verpflichtet, die Preisvorschriftsgemäss anzuschreiben.

## Für welche Waren muss der Preis bekanntgegeben werden?

Für Motorfahrzeuge, Pneus, Treibstoff, Zubehör wie Dachbehälter, Felgen, Fahrradhalter usw.

## Welcher Preis ist anzugeben?

Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis (Detailpreis) in Schweizerfranken anzugeben. Alle überwältigten öffentlichen Abgaben (z. B. MWST, Mineralölsteuer usw.), Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge und -gebühren sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge (z. B. Ablieferungspauschale, allfällige CO<sub>2</sub>-Sanktion bei Neuwagen<sup>3</sup> usw.) müssen im Detailpreis inbegriffen sein.

Bei messbaren Waren ist immer der Grundpreis anzugeben: Preis je Kilo, l, m<sup>3</sup> (z. B. unverbleites Benzin: Fr. 1.80/l; Erdgas: Fr. 1.725/kg).

## Wo müssen die Preise angegeben sein?

Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntgegeben werden.

## Wie müssen die Preise angeschrieben werden?

Die Preise müssen klar und gut lesbar sein. Die Preise sind in Zahlen bekanntzugeben. Es muss klar und unmissverständlich sein, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

In Schaufenstern, Showrooms, an Ausstellungen usw. müssen die Preise ausser gut lesbar sein. Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet werden können.

<sup>3</sup> Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711)



# Grundsätze der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen

## Wer muss die Preise bekanntgeben?

Das Garagengewerbe für Serviceleistungen, die Vermieterinnen und Vermieter von Fahrzeugen, Waschanlagenbetreiberinnen und -betreiber, Leasing- und Finanzierungsgesellschaften, Parking- und Parkhausbetreiberinnen usw. sind verpflichtet, die Preise vorschriftsgemäss bekanntzugeben.

## Art und Weise der Bekanntgabe

Die Preise können durch Preisanschläge, Preislisten, Kataloge usw. bekanntgegeben werden. Die Angaben müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein.

Sie sind an Orten anzubringen, wo sich die Konsumentinnen und Konsumenten in der Regel aufhalten.

## Welcher Preis ist anzugeben?

Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken anzugeben. In diesem Preis müssen sämtliche überwälzten öffentlichen Abgaben, Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge enthalten sein.

Die Preise müssen ungehindert eingesehen werden können.

Es muss klar sein, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze (Stundenansatz, Kilometeransatz, Grundtaxen usw.) sich der Preis bezieht.



# Grundsätze der Preisbekanntgabe in der Werbung

Als Werbung im Sinne der PBV gilt jede Ankündigung mit Hilfe eines Werbemittels zum Zwecke der Absatzförderung der eigenen Waren oder Leistungen.<sup>4</sup>

Beispielsweise in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, Werbekatalogen, Preislisten, im Radio, Fernsehen, Teletext, auf Plakaten, Werbebannern, Internetfrontseiten oder in E-Mails.

**Werbung ohne Preisangaben** fällt nicht unter die PBV. Im Unterschied zum Verkaufsort und zum Schaufenster, wo alle Angebote mit dem Preis anzuschreiben sind, müssen in der Werbung keine Preise angegeben werden.

**Wird mit einem Preis** oder einem bezifferten Hinweis auf Preisrahmen, Preisgrenzen oder Preisreduktionen **geworben**, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis anzugeben. Dies gilt für sämtliche Waren und Dienstleistungen, also auch für Dienstleistungen, die in der PBV nicht explizit aufgeführt sind.

Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Ware und Verkaufseinheit oder auf welche Art, Einheit und Verrechnungssätze von Dienstleistungen sich der Preis bezieht.

Die Preisangabe muss sich auf die abgebildete oder mit Worten umschriebene Ware oder Dienstleistung beziehen.

## Spezifizierung

- Die Waren oder Dienstleistungen sind nach wesentlichen Kriterien wie Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften zu umschreiben (=Spezifizierung).
- Diese Spezifizierungsangaben müssen gut lesbar oder gut hörbar im Werbemittel bekanntgegeben werden.
- Die Spezifizierungsangaben können auch auf einer Internetseite angegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Das Werbemittel muss eine gut lesbare oder gut hörbare Referenz (z.B. QR-Code, kurze und einfache URL etc.) auf die Internetseite enthalten, auf der alle Spezifizierungsangaben des Produkts aufgeführt sind;
  - Die Spezifizierungsangaben müssen via die Referenz auf der Internetseite unmittelbar zugänglich, leicht sichtbar und gut lesbar sein.
  - NB: Die Möglichkeit, in der Werbung mittels einer Referenz auf eine Internetseite zu verweisen, besteht nur für Spezifizierungsangaben der PBV nicht aber für obligatorische Angaben, die auf anderen Erlassen beruhen (z.B. Energieeffizienzangaben gemäss EnEV, Leasingangaben gemäss UWG).

<sup>4</sup> Thomas Wyler, *Werbung mit dem Preis als unlauterer Wettbewerb*, Basel 1990, S. 9

- Die Schriftgrösse der Spezifizierungsangaben respektive die Darstellung der Referenz richtet sich nach Typ und Format des Werbemittels.
- Bei der Werbung in visuell-elektronischen Medien müssen die Spezifizierungsangaben respektive die Referenz auf die digitale Quelle mit den Spezifizierungsangaben so lange eingeblendet werden, dass sie gut lesbar sind.

## Die Richtpreise in der Werbung

- Obwohl Richtpreise keine tatsächlich zu bezahlenden Preise sind, dürfen Hersteller, Importeure und Grossisten solche den Konsumentinnen und Konsumenten bekanntgeben.
- Sofern es sich um unverbindlich empfohlene Preise handelt, muss darauf deutlich hingewiesen werden.
- Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>5</sup>

Beispiel: Die **blau markierten** Angaben könnten mittels Referenz auf einer Internetseite bekanntgegeben werden.

**Sondermodell  
Rapido Bella Premium  
Fr. 25'500.-**

1,6 VVT, Verbrauch: 6.0 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 136 g/km; Energieeffizienzklasse A mit manuellem Schaltgetriebe, Alufelgen 17'', Metallicfarbe, Dachspoiler, Teillederinterieur in Schwarz/Grau, Bluetooth®-Freisprecheinrichtung, unverbindliche Preisempfehlung.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG); SR 251

# Vergleichspreise und Preisreduktionen

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Waren- und Dienstleistungsangebote am Verkaufsort und in der Werbung.

Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis darf der Anbieter in folgenden Fällen und unter den nachgenannten Bedingungen einen Vergleichspreis bekanntgeben:

## Der Selbstvergleich

Vergleich des eigenen, aktuell gültigen Preises mit dem eigenen, **unmittelbar vorher** gültigen Preis. **Zum Beispiel:** «Aktion! Vorher Fr. 350.–, jetzt nur noch Fr. 225.–».

**Halbierungsregel:** Der Vergleichspreis darf nur während der Hälfte der Zeit bekanntgegeben werden, während der er praktiziert wurde, längstens während zwei Monaten.

## Einführungspreis

Vergleich des eigenen, aktuell gültigen Preises mit dem eigenen, **unmittelbar nachher** gültigen Preis. **Zum Beispiel:** «Einführungsangebot, Fr. 250.– statt Fr. 340.–».

**Halbierungsregel:** Der Vergleichspreis darf nur während der Hälfte der Zeit bekanntgegeben werden, während der er später praktiziert werden wird, längstens während zwei Monaten.

## Konkurrenzvergleich

Vergleich des eigenen Preises mit dem Preis der Konkurrenten.

**Zum Beispiel:** «Mein Preis für den Roller ABC: Fr. 1565.– statt Fr. 1685.– bei der Konkurrenz».

**Voraussetzung:** Der Konkurrenzpreis muss tatsächlich von anderen Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen aktuell gehandhabt sein. Eine Nennung der Konkurrenten, mit denen man sich vergleicht, ist möglich, aber nicht vorausgesetzt.

## Vergleich mit Richtpreisen

Der Richtpreis kann als Vergleichspreis verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des Konkurrenzvergleichs gegeben sind.

Dieser Preis muss ein tatsächlich gehandhabter Marktpreis sein, welcher von anderen Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gehandhabt wird.

Sind die Richtpreise oder Katalogpreise von Herstellern, Importeuren oder Grossisten überhöht, indem sie über den im Markt gehandhabten Preisen liegen, dürfen sie nicht als Vergleichspreise verwendet werden.

## Art des Preisvergleichs

Aus der Ankündigung muss beim Einführungspreis und Konkurrenzvergleich die Art des Preisvergleichs hervorgehen. Wird die Art des Preisvergleichs nicht genannt, handelt es sich um einen Selbstvergleich.

### **Pflicht des Anbieters**

Die Voraussetzungen für die Verwendung von Vergleichspreisen sind vom Anbieter auf Verlangen glaubhaft zu machen.

### **Preisreduktionen**

Bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen, Zugaben, Eintausch- und Rücknahme-Angebote sowie auf Geschenke und dergleichen (z. B. «25% Rabatt», «Fr. 3000.– billiger» usw.) werden wie Vergleichspreise beurteilt. Daraus folgt, dass die speziellen Bedingungen für Selbstvergleiche, Einführungspreise und Konkurrenzvergleiche beachtet werden müssen (z. B. tatsächlich gehandhabter Referenzpreis, Dauerbeschränkung usw.).

Für solche Hinweise gilt ausserdem die Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung (z. B. 25% Rabatt auf Ware XY, Beschreibung der Ware, Fr. 75.– anstatt 100.–). Ausgenommen sind Hinweise auf mehrere Produkte, verschiedene Produkte, Produktgruppen oder Sortimente, soweit für sie der gleiche Reduktionssatz oder Reduktionsbetrag gilt (z. B. «25% Rabatt auf dem Produktsortiment Z» oder «1000 Franken weniger auf allen Hybrid-Modellen»).

**Hinweis:** Die Regeln über die Vergleichspreise und Preisreduktionen gelten auch für Hersteller, Importeure und Grossisten.

# Motorfahrzeughandel: Am Ort des Angebots

## Preisbekanntgabe von Motorfahrzeugen am Ort des Angebots

- Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise (inkl. MWST, Ablieferungspauschale sofern obligatorisch, allfällige CO<sub>2</sub>-Sanktion bei Neuwagen usw.) in Schweizer Franken bekannt zu geben.
- Die Motorfahrzeuge müssen detailliert und gut lesbar umschrieben sein.
- Die im Preis eingeschlossenen Servicepakete und Garantieleistungen müssen klar ausgewiesen sein.
- Bei Occasionen sind zusätzlich Baujahr, erste Inverkehrsetzung und Kilometerstand bekannt zu geben. Die Garantiebeschreibung präzisiert Dauer und Art oder den Verweis auf ein Drittdokument.
- Alle Angaben und Informationen müssen gut sichtbar und lesbar am ausgestellten Fahrzeug oder in seiner Nähe angebracht werden.

## Die Energieetikette für neue Personwagen am Ort des Angebots

- Neue Personwagen müssen zudem mit der Energieetikette des jeweiligen Kalenderjahres (siehe Abbildung) ausgestattet sein. Die Etikette kann mit Hilfe der Typen genehmigungsnummer unter [www.energieetikette.ch](http://www.energieetikette.ch) erzeugt werden.

NEUWAGEN SONDERANGEBOT

### Rapido Futura Tourer 1.4T/120 S/S Enjoy

Farbe: organsilber

Basispreis CHF 36'100.-

Hubraum	1364 ccm	Normverbrauch	6.3 l / 100 km
Leistung	120 PS 88 kW	Gesamt	8.1 l / 100 km
Getriebe	Manuell / 6	Städtisch	8.3 l / 100 km
Treibstoff	Benzin Kat.	Ausserstädtisch	148 g/km
		CO2	

**Optionen inkludiert:**  
Ergonomic Sport Seat AGR Fahrer, Park Sicht, Elektronische Wegfahrsperre, Zentralverriegelung mit Fernbedienung, Elektrische Fensterheber vorne, Ausserpiegel elektr. verstellbar/heizbar, manuell einstellbar, Elektrischer Geschwindigkeitsregler, Reifen-Pannenset, Wärmeschutzverglasung hinten getönt, Totpunktüberschaltung, Seilenschnurleiten in ABS-Lockbremsystem, Bremsassistent EBA, Servolenkung elektrohydraulisch, Klimaanlage, Airbag Fahrer und Beifahrerseite, Seitenairbag Fahrer und Beifahrerseite, Kopfairbag vorne und hinten, Auskuppelnde Sicherheits-Pedale, ABS, Lenkrad mit Radiobedienung, Lenkrad verstellbar, Radio/CD System, Höhenverstellbarer Fahrersitz, Kindersitz-Vorbereitung Isofix, Gepäckraumabdeckung, Staub- und Pollenfilter, 12-V Steckdose im Laderaum, Mittelarmlehne vorne, Radio/CD 400, Radiobedienung am Lenkrad, Details siehe städtische Preisliste des Importeurs. Keine Gewähr auf die Angaben der Seilenassistenten.

**Optionen exklusiv:**  
Park-Pilot vorne + hinten CHF 750.-  
Nebelscheinwerfer vorne CHF 250.-  
2-Schicht Metall-Lackierung CHF 850.-  
Leichtmetallfelgen 17" Multispeichen CHF 900.-  
Lederlenkrad CHF 180.-  
Badentepiche Velours CHF 80.-

Nettopreis CHF 39'110.-

inkl. MwSt.

Monatliche Leasingraten CHF 412.-\*

\*Gemeine betonen wir: Sie umfassend über individuelle Finanzierungsöglichkeiten.  
Neuzulassung basierend auf einem Basispreis von CHF 21'900.- inkl. Zulassungsgeldbesitz, Leasing 48 Monate, Fahrzeugleistung 10'000 km/Jahr, Sonderzahlung CHF 3'200.-, Kosten CHF 6.-, Leasing-Finanzier 4.90%, Nettobetrag CHF 13'126.-  
Wichtig: Abhängig vom jeweiligen Leasingangebot und anderen Faktoren ist die Berechnung des Nettobetrages unterschiedlich.

---

Energieetikette «Jahr»

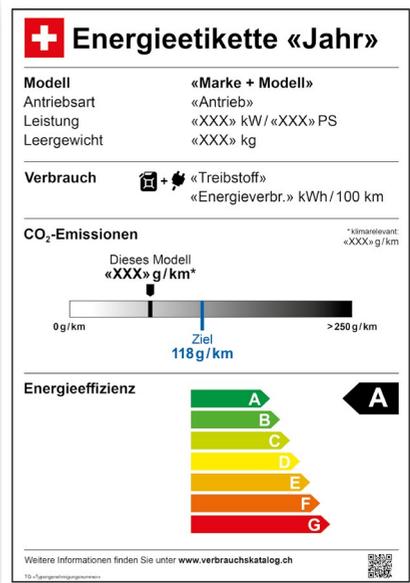
<b>Modell</b>	Rapido Futura Tourer 1.4T
<b>Antriebsart</b>	Frontantrieb
<b>Leistung</b>	88 kW / 120 PS
<b>Leergewicht</b>	1429 kg
<b>Verbrauch</b>	6.3 l/100 km
<b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>	Dieses Modell <b>148 g/km</b>

0 g/km      70 g/km      >250 g/km

11

- Die Energieetikette muss gut sichtbar und lesbar am ausgestellten Personenwagen oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden. Sie muss mindestens gleich gut sicht- und lesbar platziert sein wie allfällige Informationen zu Preis und Ausstattung des Personenwagens.
- Die Energieetikette enthält folgende Angaben: Marke und Modell des Personenwagens, Antriebsart, Leistung, Leergewicht, Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen im Fahrbetrieb, Energieeffizienz (Effizienz-Kategorie von A bis G), Zielwert, Gültigkeitsjahr und Typen genehmigungsnummer.
- Die Etiketten für Gasfahrzeuge enthalten zudem den klimarelevanten Anteil.
- Für ein Occasionsfahrzeug ab dem Modelljahr 2000 kann (auf freiwilliger Basis) unter [www.energieetikette.ch](http://www.energieetikette.ch) mit Hilfe der Typen genehmigungsnummer ebenfalls eine Energieetikette erzeugt werden. Sie basiert auf dem aktuell gültigen Bewertungssystem für Neufahrzeuge.
- Bei fehlender Typengenehmigungsnummer kann eine manuelle oder provisorische Etikette erstellt werden. Der Zugang zum Tool kann beantragt werden unter: [ee-pw@bfe.admin.ch](mailto:ee-pw@bfe.admin.ch).

### Energieetikette Personenwagen:



# Motorfahrzeughandel: in der Werbung

## PBV-Vorschriften zur Spezifizierung

- Der Grundsatz der Spezifizierung schreibt vor, dass die Fahrzeuge nach wesentlichen Kriterien gut lesbar umschrieben werden müssen. Im Zusammenhang mit einer Motorfahrzeugwerbung sind zumindest Marke, Modell, Typ/Ausführung sowie Hubraum wesentliche Kriterien.
- Für weitere Informationen zur Spezifizierung in der Werbung siehe Seiten 7-8.
- Die Preisangabe muss sich auf die abgebildete oder mit Worten umschriebene Ware beziehen.
- Wenn mit «ab-Preisen» geworben wird, müssen sowohl das Grundmodell, auf welches sich der «ab-Preis» bezieht, wie auch das abgebildete Modell spezifiziert werden. Das abgebildete Modell muss auch mit dem Preis ausgezeichnet sein.

Beispiel einer korrekten Preiswerbung mit «ab-Preis»  
(mit Spezifizierung mittels Referenz auf eine Internetseite)

## Rapido Futura ab CHF 12 900.–\*

Abgebildetes Modell:  
**Rapido Futura Sport**,  
Verbrauch: 6,0 l/100 km,  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 137 g/km,  
Energieeffizienz-Kategorie A,  
**CHF 23 500.–\***

**Rapido Futura Soft**,  
Verbrauch: 7,5 l/100 km,  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 158 g/km,  
Energieeffizienz-Kategorie D,  
**CHF 12 900.–\***

(unverbindliche Preisempfehlung)

\* Siehe Informationen unter  
[www.secorapido.ch/futura](http://www.secorapido.ch/futura)



## EnEV-Vorschriften in der Werbung und je Anwendungsberich

- Aus der Energieeffizienzverordnung und der ergänzenden, jährlich aktualisierten Departementsverordnung<sup>6</sup> ergeben sich folgende Informationspflichten je Anwendungsbereich:

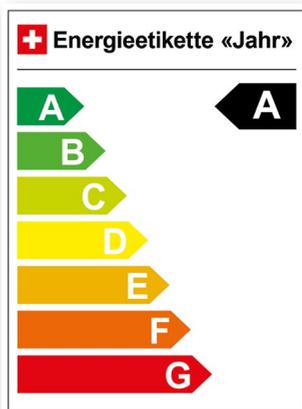
	Werbung	Verkaufs- inserat	Preis- listen	Online-Kon- figuratoren
Personenwagen	Energieverbrauch (Fahrbetrieb)	X	X	X
	Benzinäquivalent			X
	CO <sub>2</sub> -Emissionen (Fahrbetrieb), inkl. klimarelevanter Anteil	X	X	X
	CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung			X
	CO <sub>2</sub> -Zielwert			X
	Durchschnitt der CO <sub>2</sub> -Emissionen			X
	Energieeffizienzklasse A–G	X	X	X
	Visuelle Darstellung Energieeffizienzklasse	X	X	X
Lieferwagen und leichte Sattelkipper	Energieverbrauch (Fahrbetrieb)	X	X	X
	Benzinäquivalent			X
	CO <sub>2</sub> -Emissionen (Fahrbetrieb), inkl. klimarelevanter Anteil	X	X	X
	CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung			X

- Die Angaben in der Werbung sind immer dann anzubringen, wenn eine Motorisierungsvariante, weitere technische Merkmale oder der Preis des beworbenen Fahrzeuges angegeben wird.

- In der Werbung, den Verkaufsinseraten, den Preislisten und den Online-Konfiguratoren müssen die Angaben gut lesbar dargestellt werden und mindestens dieselbe Schriftgröße aufweisen, wie sie für allfällige technische Informationen und Angaben zur Ausstattung verwendet wird.

<sup>6</sup> Verordnung des UVEK vom 2. August 2017 über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW; SR 730.022.2)

### Visuelle Darstellung für Werbung, Verkaufsinserate und Online-Konfiguratoren



## Werbung mit Leasing-Angebot

- Leasing-Angebote unterstehen der Preisbekanntgabepflicht, weil sie Rechtsgeschäfte mit wirtschaftlich gleicher oder ähnlicher Wirkung wie ein Kauf sind.
- Wird in der Werbung bloss mit einem Leasingzinssatz (z.B. 0.9%) geworben, sind gestützt auf das UWG<sup>7</sup> folgende Angaben erforderlich:
  - Rate pro Monat
  - Laufzeit oder Anzahl Raten
  - Barzahlungspreis
  - Effektiver Jahreszins
  - Fahrleistung in km/Jahr
  - Angabe Kautions
  - Angabe inkl. / exkl. Vollkaskoversicherung

Diese Leasingangaben müssen ein reelles Beispiel darstellen.

- Wird in der Werbung mit einer Preisangabe (z.B. Fr. 405.–/Monat) geworben, sind dieselben Angaben auch gestützt auf die PBV<sup>8</sup> erforderlich. Zusätzlich sind die Spezifizierungsangaben und die Angaben gemäss Anhang 4.1 EnEV des beworbenen Fahrzeugs bekanntzugeben.
- Die Finanzierungsgesellschaft ist eindeutig zu bezeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Leasingvergabe erfolgt, wenn sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt.<sup>9</sup>

### Beispiel einer korrekten Werbung für Auto-Leasing



**Leasen Sie Ihr neues RAPIDO Diesel-Hybrid für nur CHF 405.–/Monat**

**Rapido 1.3 VVT-i Hybrid**

**Verbrauch: 3,6 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 95g/km, Energieeffizienz-Kategorie A**  
**Zu nur 3.5% effektivem Jahreszins**

Barzahlungspreis CHF 28'500.–, monatliche Leasinggebühr CHF 405.–, Laufzeit 36 Monate, max. Fahrleistung 12'000 km/Jahr. Vollkasko nicht inbegriffen. Die Kautions beträgt 10% des Barzahlungspreises und wird nach Vertragsablauf zurückerstattet. Eine Leasingvergabe wird nicht gewährt, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt. Unverbindliche Preisempfehlung. RapidoLeasing AG.

<sup>7</sup> Art. 3 Abs. 1 Bst. b und l Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)

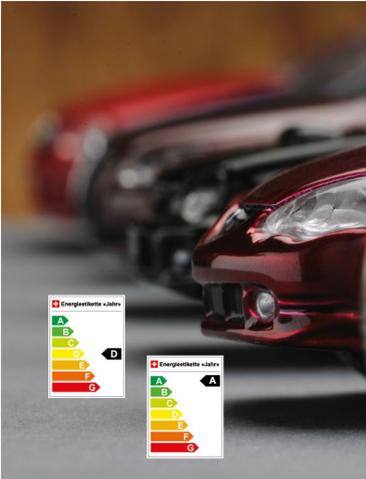
<sup>8</sup> Art. 13 und 14 PBV

<sup>9</sup> Art. 3 Abs. 1 Bst. l und n UWG

## Werbung mit Rabatten und Preisreduktionen

- Bloss verbale Hinweise wie «Hoher Preisvorteil», «Sagenhafte Eintauschangebote», «Euro-Bonus» usw. fallen nicht unter die PBV, solange sie nicht mit bezifferten Hinweisen auf Preisreduktionen kombiniert sind. Sie müssen sich aber am Irreführungsverbot im UWG messen lassen.
- Bei Hinweisen auf Preisreduktionen sind grundsätzlich die Preise anzugeben und die Angebote zu spezifizieren.
- Bei Werbung mit einheitlichen Reduktionssätzen (%) oder Reduktionsbeträgen (CHF) auf mehreren Produkten, verschiedenen Produkten, Produktgruppen oder Sortimenten müssen die einzelnen Produkte nicht mit dem Preis ausgezeichnet und spezifiziert sein:
  - «10% Eintauschaktion auf allen XY und YZ-Wagen».
  - «Frühlingsrabatt: 15% auf dem ganzen Fahrzeug-Sortiment».
  - «3000 Franken Rabatt beim Kauf eines Fahrzeugs der Modellreihe ABC».
- Ungenaue Preisreduktionshinweise wie «bis zu-Rabatte» sind unzulässig. Ein Preisreduktionsrahmen (z. B. 30 bis 50% Rabatt oder Fr. 2000.– bis 6000.– Preisvorteil) darf benutzt werden, wenn mindestens zwei Beispiele von Fahrzeugen, welche zum reduzierten Preis erhältlich sind, mit Preisen ausgezeichnet und spezifiziert sind. Das heisst, dass ein Beispiel mit dem kleinsten Rabatt sowie ein Beispiel mit dem grössten Rabatt aufgeführt sein müssen. Die speziellen Bedingungen für Selbstvergleiche, Einführungspreise und Konkurrenzvergleiche (z. B. zeitliche Einschränkung, tatsächlich gehandhabter Referenzpreis usw., siehe Seite 9) müssen ausserdem beachtet werden.

## Beispiel eines korrekten Rabattes mit Preisreduktionsrahmen



Preisvorteil Fr. 2000.– bis 6000.–

### Profitieren Sie jetzt vom Rapido Preisvorteil!

Je nach Modell sparen Sie Fr. 2000.– bis Fr. 6000.– beim Kauf eines neuen Rapido

z. B. **Rapido Futura Soft** 1,2 VVT, Verbrauch: 7,4 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 161 g/km, Energieeffizienz-Kategorie D, Verkaufspreis Fr. 12 900.– abzüglich Preisvorteil Fr. 2000.–, Preis: Fr. 10 900.–.

**Rapido Diesel-Hybrid** 1,3 VVT-i Hybrid, Verbrauch: 4,8 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen: 121 g/km, Energieeffizienz-Kategorie A, Verkaufspreis Fr. 28 500.– abzüglich Preisvorteil Fr. 6000.–, Preis: Fr. 22 500.–.

Unverbindliche Preisempfehlungen.

## Werbung mit Konkurrenzvergleich

Nur identische Produkte dürfen preislich miteinander verglichen werden.

Wenn der zum Vergleich herangezogene Preis der Konkurrenz für einen bestimmten Fahrzeugtyp zusätzliche Dienstleistungen (wie z. B. Gratis-Service für Pflege und Wartung bis 100 000 km oder 8 Jahre, Garantie bis 100 000 km oder 3 Jahre) umfasst, die im eigenen Angebot nicht enthalten sind, muss darauf klar hingewiesen werden. Jegliche Irreführung muss ausgeschlossen sein.

## Werbung und Vergleich mit Richtpreisen

In der Werbung dürfen Hersteller, Importeure und Grossisten Richtpreise bekanntgeben, obwohl Richtpreise keine tatsächlich zu bezahlenden Preise sind. Sofern es sich um unverbindlich empfohlene Preise handelt, muss deutlich darauf hingewiesen werden.

Richtpreise oder Katalogpreise von Herstellern, Importeuren und Grossisten dürfen nur als Vergleichspreise benutzt werden, wenn es sich um effektive Marktpreise handelt, das heisst, dass sie von anderen Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gehandhabt werden.

# Pneuhandel

## Am Ort des Angebots

Am Ort des Angebots ist der tatsächlich zu bezahlende Preis der Pneus in Schweizerfranken bekanntzugeben. Die Grundsätze dazu finden sich vorne im Kapitel «Grundsätze der Preisanschrift von Waren».

## In der Werbung

- Wird in der Werbung mit Preisen geworben, so ist die Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises zwingend.
- Es gilt der Grundsatz der Spezifizierung: Gut lesbare Umschreibung der Pneus nach wesentlichen Kriterien wie Marke, Typ, Eigenschaften usw. Wesentliche Kriterien bei Personenwagenreifen sind:
  - Marke
  - Dimension (z. B. 185/70 R 14 88 H)
  - Typ: z. B. TL, normal
  - Eigenschaften: Winter (M+S), Sommer, Ganzjahresreifen
- Hersteller, Importeure und Grossisten dürfen Konsumentinnen und Konsumenten Preise oder Richtpreise bekanntgeben oder für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte Preislisten, Kataloge und dergleichen zur Verfügung stellen. Sofern es sich um unverbindlich empfohlene Preise handelt, muss darauf deutlich hingewiesen werden.

## Preisvergleiche

Die Grundsätze über die Verwendung von Vergleichspreisen und Hinweise auf Preisreduktionen finden sich vorne in den Kapiteln «Grundsätze der Preisbekanntgabe in der Werbung» und «Vergleichspreise und Preisreduktionen».

Zur Erinnerung: Richtpreise dürfen nur als Vergleichspreise benutzt werden, wenn es sich um effektive Marktpreise handelt, das heisst, nur wenn sie von anderen Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren tatsächlich gehandelt werden.

Folgende Angaben – in der Werbung und im Verkauf – sind unzulässig, wenn sie sich direkt oder indirekt auf Richtpreise von Herstellern oder Importeuren von Personenwagenpneus beziehen, welche keine Marktpreise sind:

- Listenpreis Fr. 140.–, unser Preis Fr. 100.–
- 30% Rabatt
- 30% auf Listenpreisen bzw. Richtpreisen
- bis 30% Rabatt
- 4 für 3
- Sie sparen Fr. 40.– pro Pneu

## Reifenetikette

Seit dem 1. August 2014 ist die Reifenetikette in der Schweiz Pflicht.<sup>10</sup>

Die Etikettenpflicht gilt für Reifen der Klasse C1 (vorwiegend für Personenkraftwagen), C2 (vorwiegend für leichte Nutzfahrzeuge, z.B. Lieferwagen) und C3 (vorwiegend für schwere Fahrzeuge, z. B. Lastwagen und Busse).

Die Reifenetikette informiert über:

- die Treibstoffeffizienz (Skala von A bis E)
- die Nasshaftungsklasse (Skala A bis E) und
- die Klasse des externen Rollgeräuschs (Skala A bis C) und den entsprechenden Messwert (in dB)

Bei **Reifen in der Verkaufsstelle** muss die Reifenetikette in Form eines Aufklebers deutlich sichtbar und vollständig lesbar auf dem Reifen angebracht sein und das Produktdatenblatt – auf Anfrage auch in gedruckter Form – muss vorliegen.

Wird **in der Werbung** ein spezifischer Reifen beworben, muss die Reifenetikette abgebildet werden. Wird auf dem Werbematerial der Preis dieses Reifens angegeben, muss die Reifenetikette in der Nähe der Preisangabe angezeigt werden. Dies gilt für jegliches visuelle Werbematerial.

Werden Reifen, **im Internet zum Kauf angeboten**, muss sichergestellt werden, dass die Reifenetikette in der Nähe der Preisangabe angezeigt wird und das Produktdatenblatt abgerufen werden kann. Die Reifenetikette muss so gross sein, dass sie deutlich sichtbar und lesbar ist.

Folgende Reifen sind **von der Etikettenpflicht ausgenommen**: Reifen für den harten Geländeeinsatz; Reifen, die ausschliesslich für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 erfolgte; Notreifen des Typs T; Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h; Reifen für Felgen mit einem Nenn-durchmesser  $\leq 254$  mm oder  $\geq 635$  mm; Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion z.B. Spikereifen; Reifen, die für die Montage an ausschliesslich für Rennen bestimmte Fahrzeugen ausgelegt sind und gebrauchte Reifen, sofern solche Reifen nicht aus einem Drittland importiert werden.

Sämtliche Informationen finden Sie unter [www.reifenetikette.ch](http://www.reifenetikette.ch) und [www.energieetikette.ch](http://www.energieetikette.ch) > Reifen

<sup>10</sup> Siehe Art. 13 EnEV

# Garagengewerbe

## Für welche Serviceleistungen sind die Preise anzugeben?

- **Wartungsarbeiten gemäss Serviceheft** z. B. Prüfung von Kupplung und Bremspedal sowie Feststellbremse; Prüfung des Reifendrucks und der Profiltiefe; Prüfung des Ladezustands der Batterie; Kontrolle der Keilriemen und der Flüssigkeitsstände wie Bremsflüssigkeit, Kühflüssigkeit sowie Scheibenreinigungsanlage und Servolenkung; Ölwechsel usw.

**Hinweis:** Die Preisbekanntgabe-Pflicht der Garage beschränkt sich auf die Wartungsdienste für die von ihr vertretenen Marken.

- **Abgaswartung**<sup>11</sup> z. B. Kontrolle des Luftfilters, des Gemischaufbereitungssystems, der Zündung, der Leerlaufdrehzahl, Messung der CO-, CO<sub>2</sub>- und HC-Konzentration usw.

- **Räder/Reifen**

- Rad-Wechsel
- Auswuchten der Räder
- Reifen-Wechsel
- Einlagerung der Räder/Reifen

- **Reinigung**

- Karosserie
- Innenraum
- Motor- und Motorraum
- Unterboden

- **Vorbereitung für die amtliche Motorfahrzeugkontrolle**, z. B. Reinigung des Fahrzeugs, Beleuchtungskontrolle, Prüfung der Scheinwerfer-Einstellung, Kontrolle der gleichmässigen Wirkung der Bremsen, Sicherheitskontrolle von Lenkung, Aufhängung und Unterboden usw.

- **Winter- oder Sommercheck**

- **Abschlepp- und Pannendienst**
- **Ölwechsel (inkl. Ölfilter)**
- **Batterieservice und Beleuchtungskontrolle**

<sup>11</sup> Gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

## Art und Weise der Bekanntgabe

- Der tatsächlich zu bezahlende Preis muss in Schweizerfranken bekanntgegeben werden.
- Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, um welche Leistungen es sich handelt. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, Minimalpreise anzugeben oder unbestimmte Angaben zu machen (z. B. «ab Fr. 12.–» oder «Fr. 25.– bis Fr. 50.–»).
- Es können Pauschalpreise angegeben werden.

**Rad-Wechsel** Fr. 35.–

**Reifen-Wechsel**  
(inkl. Auswuchten) Fr. 80.–

**Abgaswartung**  
Benzinmotor Endrohrmessung: Fr. 100.–  
Dieselmotor: Fr. 150.–

**Reinigung Innenraum**  
kleine Fahrzeuge Fr. 30.–  
mittlere Fahrzeuge Fr. 45.–  
grosse Fahrzeuge Fr. 50.–

- Andererseits können auch Verrechnungssätze (z. B. Std.-Ansätze, Stückkosten) bekannt gegeben werden. Diese Möglichkeit lässt die PBV für alle Dienstleistungen gelten, bei welchen eine genaue Kostenvorhersage schwierig ist.

**Kosten nach Arbeitsaufwand**  
pro Stunde Fr. 145.–

## Wo und in welcher Form sind die Preise bekanntzugeben?

- Die Preise für Dienstleistungen im Garagen-gewerbe sollen für die Konsumentinnen oder Konsumenten leicht zugänglich sein und gut lesbar mittels Preisanschlägen oder auf Preislisten angegeben werden.
- Die Preisinformationen sind an Stellen anzu-bringen oder aufzulegen, wo die Konsumentinnen und Konsumenten sich normalerweise aufhalten.
- Die Preisinformationen müssen für Konsumentinnen und Konsumenten verfügbar sein, ohne dass diese danach fragen müssen.
- Eine zusätzliche Preisbekanntgabe auf einer Webseite ist wünschenswert. Sie entbindet aber nicht von der Preisanschrift am Ort des Angebots.
- Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

# Waschanlagen



Waschanlagen sind dem Garagengewerbe zuzuordnen.

Die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken müssen bekanntgegeben werden.

Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht.

In der Regel bieten **automatische Waschanlagen** (Portalwaschanlagen oder Waschstrassen) verschiedene Waschprogramme zu unterschiedlichen Preisen an. Es muss klar sein, welche Waschprogramme im Preis inbegriffen sind, z. B. «Waschprogramme mit Hauptwaschgang, Felgenreinigung und Trocknung: Fr. 9.–»; «Waschprogramme mit Vorreinigung, Hauptwaschgang, Felgenreinigung, Wachs, Trocknung und Unterbodenwäsche: Fr. 17.–».

In **Selbstbedienungswaschanlagen** ist die Benutzungsdauer anzugeben, auf die sich der Preis bezieht, z. B. «Staubsauger: Fr. 1.– für 5 Min.»; «Hochdruck: Fr. 1.– für 2 Min.».

# Parkhäuser

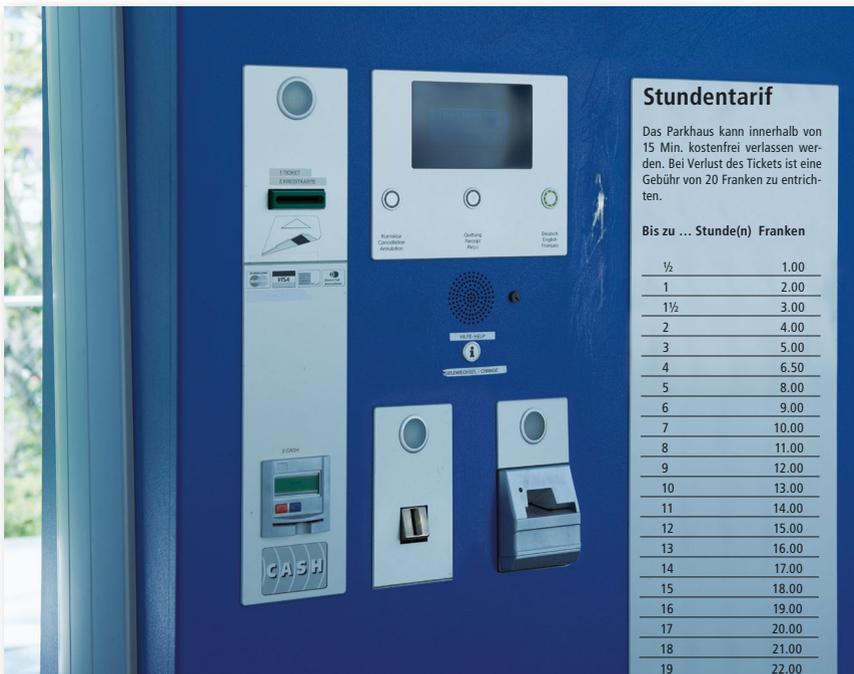
Für das Parkieren und das Einstellen von Motorfahrzeugen ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken bekanntzugeben.

Die Preise sind am Eingang oder an der Parkhauskasse anzubringen.

Eine zusätzliche Preisbekanntgabe auf dem Internet dient der Vergleichbarkeit der Preise.

**Empfehlung:** Es ist wünschenswert, einen Hinweis anzubringen, innerhalb welcher Dauer das Parkhaus kostenfrei verlassen werden kann.

## Beispiel einer Preisliste für Parkhäuser



# Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**; SR 241)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860391/index.html>
- Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (**PBV**; SR 942.211)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780313/index.html>
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, **OR**) allgemeiner Teil; Miete 253–274; Kauf 184–215)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>
- Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (**KKG**; SR 221.214.1)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010555/index.html>
- Anhänge 4.1 und 4.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (**EnEV**; SR 730.02)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162950/index.html>
- Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (**CO<sub>2</sub>-Verordnung**; SR 641.711)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html>
- Verordnung des UVEK vom 7. November 2019 über Angaben zur Energieeffizienz neuer Personenwagen (**VEE-PW**; SR 730.022.2)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20193374/index.html>
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (**VTS**; SR 741.41)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html>

# Überwachung, Verantwortlichkeit und Sanktionen

## Preisbekanntgabeverordnung

### Überwachung

- Die Kantone überwachen die vorschriftsgemässe Durchführung der Preisbekanntgabeverordnung und verzeigen Verstösse bei den zuständigen Instanzen.
- Dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO obliegt die Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug. Das SECO erlässt Weisungen und Kreisschreiben gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen. Es ist befugt, Informationen und Unterlagen einzuverlangen und Verstösse bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu verzeigen. Es kann mit den betroffenen Branchen und interessierten Organisationen Gespräche über die Preisbekanntgabe führen.

### Sanktionen

- Als Strafe für Verstösse gegen die PBV droht eine Busse bis zu CHF 20 000.–.

### Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Die Leiter und Leiterinnen von Geschäften aller Art sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Preisbekanntgabe am Ort des Angebots und in der Werbung vorschriftsgemäss erfolgt.

## Energieetikette für Personenwagen und Reifen

### Überwachung

- Für die Vollzugskontrolle der Anhänge 4.1 und 4.2 der Energieeffizienzverordnung (Energieetikette Personenwagen und Reifenetikette) ist das Bundesamt für Energie BFE zuständig.
- Eine vom Bundesamt für Energie beauftragte Kontrollstelle führt jährlich zahlreiche Stichproben beim Neuwagenhandel und Reifenhandel durch. Regelmässig werden die Preislisten und eine Auswahl Werbeschriften und neu auch elektronische Werbemittel ausgewertet.

### Sanktionen

- Als Strafe für Zuwiderhandlung gegen die Energieverordnung droht eine Busse bis zu CHF 100 000.–.

# Informationen und Publikationen

## Auskünfte zu Fragen der Preisbekanntgabeverordnung geben:

- **das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36,  
3003 Bern  
Telefon 058 462 77 70 (Sekretariat)  
E-Mail: pbv-ojp@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe
- **die zuständigen kantonalen Stellen**  
Adressliste siehe [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Vollzugs- und Auskunftsstellen

## Auskünfte zu Fragen der Energieeffizienzverordnung geben:

- **das Bundesamt für Energie BFE**  
Mühlestrasse 4  
3063 Ittigen  
Postadresse:  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern  
Telefon 058 462 56 11  
E-Mail: ee-pw@bfe.admin.ch,  
[www.bfe.admin.ch/energieetikette](http://www.bfe.admin.ch/energieetikette)
- **EnergieSchweiz**  
[www.energieschweiz.ch](http://www.energieschweiz.ch)  
Infoline: 0848 444 444

## Informationsblätter des SECO

Das SECO erarbeitet in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden und Konsumentenorganisationen Informationsblätter für die Umsetzung und den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung.

### Die Informationsblätter können gratis bezogen werden:

- beim SECO
- und über [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Broschüren/Informationsblätter

# Impressum

**Herausgeber:**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE  
Mühlestrasse 4, 3003 Bern

**Erscheinungsdatum:**

Januar 2014 / Aktualisierung: 07.2021  
(nur in elektronischer Form)

**Vertrieb:**

Die Broschüre kann über die Webseite des  
SECO ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) oder des BFE  
([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)) gratis abgerufen werden.



Schweizerische  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Cts/L

Darf nur als Motorerweiterung verwendet werden.  
Es darf nicht als alleinige Quelle für Energie genutzt werden.  
Es kann stattdessen auch als Brennstoff für andere Zwecke verwendet werden.

3

005020 frs  
005020 L

